

# Zuchtordnung Teil1

© VSNH e.V. Stand: Januar 2017

Zuchtordnung des Rassehundezuchtvereins VSNH e.V. (nachfolgend VSNH genannt)

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines
- 2 Zuchtrecht
  - 2.1 Züchter
  - 2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken
  - 2.3 Verkauf von belegten Hündinnen
  - 2.4 Erbdefekte
- 3 Zuchtberatung und Zuchtkontrolle
  - 3.1 Zuchtleitung
  - 3.2 Zuchtwarte
- 4 Zucht
  - 4.1 Zucht voraussetzungen
  - 4.2 zur Zucht nicht zugelassene Hunde
- 5 Zwingernamen , Zwingernamenschutz
  - 5.1 Bedeutung
  - 5.2 Nachweis und Schutz
  - 5.3 Geltung des Zuchtstättennamens

- 6 Deckakt
  - 6.1 Pflichten des Deckrüdenbesitzers
  - 6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers
- 7 Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen
  - 7.1 Wurfmeldung
  - 7.2 Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer
  - 7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch
  - 7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters
  - 7.5 Wurfabnahme
- 8 Zuchtbuch
  - 8.1 Allgemeines
  - 8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch
  - 8.3 Eintragungssperre
  - 8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher
  - 8.5 Angaben über Hunde mit Zuchtsperre
- 9 Ahnennachweis
  - 9.1 Allgemeines
  - 9.2 Eigentum an der Ahnentafel
  - 9.3 Besitzrecht
  - 9.4 Beantragung von Ahnentafeln
  - 9.5 Auslandsanerkennung
  - 9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln
  - 9.7 Eigentumswechsel

- 10 Zuchtgebühren
- 11 Verstöße
- 12 Verschiedenes
- 13 Schlussbestimmungen

## 1 Allgemeines

Zweck des Rassenhundezuchtvereins VSNH ist die Zucht und Erhaltung der Rassen sowie die Erhaltung und Förderung ihrer Eigenschaften nach dem im Verein niedergelegten Standard der jeweiligen Rasse.

Die Zuchtordnung dient der Förderung planmäßiger Zucht erbgesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Hunde. Ziel ist der vitale, gesunde, schmerz- und leidensfreie Hund. Kommerziellen Hundehändlern ist die Zucht im Rassehundezuchtverein VSNH nicht erlaubt. Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom Rassehundezuchtverein VSNH erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft.

Das Tierschutzgesetz und die Tierschutzhundeverordnungen sind für alle Mitglieder im VSNH verbindlich.

## 2 Zuchtrecht

### 2.1 Züchter

Züchter sind natürliche Personen. Sie tragen Verantwortung für das Zuchtergebnis. Als Züchter einer Hunderasse gelten die Halter und/oder Eigentümer von Zuchthündinnen und die Deckrüdenbesitzer. Sowohl Züchter als auch Deckrüdenhalter sind für das Zusammenführen der Zuchttiere verantwortlich. Jeder Züchter muss im Sinne dieser Definition und in Übereinstimmung mit §2 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes über Sachkunde und Kenntnisse in Bezug auf die Risikoerwartungen verfügen.

Um ein Mindestmaß an Sachkunde und Kenntnissen zu gewährleisten, ist die Teilnahme an einem Züchtergrundseminar vor Beginn des Züchtens Pflicht.

### 2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Zuchtleitung. Daher ist der Zuchtleitung rechtzeitig vor dem Deckakt ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen.

Die Hündin sollte ab dem Decktag bis zur Wurfabnahme im Besitz des Mieters sein. Dies ist vom Zuchtwart zu prüfen und der Zuchtleitung des Rassehundezuchtvereins VSNH zu bestätigen.

Hündinnen, für deren Eigentümer oder Besitzer das Zuchtbuch des VSNH gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

### 2.3 Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter, allerdings unter der Voraussetzung, dass er die Bedingungen eines VSNH-Züchters (s. 2.1) erfüllt.

### 2.4 Erbdefekte

Die Zucht mit Hunden, die erbliche Defekte, wie sie im begleitenden Gutachten zur Auslegung von § 11 b des TschG aufgeführt sind, oder alle zukünftig nach Stand der Wissenschaft bekannt werdenden Erbdefekte aufweisen, die die funktionale Gesundheit einschränken, ist untersagt.

## 3 Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

Der Hauptzuchtwart ist verantwortlich für die Zucht. Nach medizinisch-diagnostisch relevanten Untersuchungen führt der Rassehundezuchtverein VSNH Zuchtzulassungsverfahren durch, um notwendige wirksame Zuchtprogramme zur Vermeidung leidensrelevanter Merkmale zu veranlassen. So können Hauptzuchtwart und Zuchtwarte allen Mitgliedern des VSNH als Berater in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung stehen, um sie vor tierschutzrelevanten Verpaarungen zu schützen. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung. Der Vorstand und der Hauptzuchtwart des Rassehundezuchtvereins VSNH können in der Hundezucht tätige Personen mit Auflagen belegen, um die Einhaltung des TschG und der Tierschutzverordnungen sicherzustellen.

Werden auf Züchtertägungen des Rassehundezuchtvereins VSNH abschließende Urteile der Zuchtzulassung oder deren Versagung gefällt, so muss der Hauptzuchtwart und/oder der Vorstand anwesend sein.

### 3.1 Zuchtleitung

Die Zuchtleitung besteht aus Hauptzuchtwart sowie dem ersten und zweiten Vorstand.

Die Zuchtleitung ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und – wo erforderlich – deren Bekämpfung zu veranlassen.

Sie kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen.

Die Zuchtleitung ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

### 3.2 Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist die Zuchtleitung zuständig.

Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des Rassehundezuchtvereins ernannt werden, das neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmung der Hundehaltung und züchterischer Erfahrung die vom VSNH festgelegten Grundkenntnisse zur Rasse, Sachkunde auf dem Gebiet Genetik, Fortpflanzungsbiologie, Welpenaufzucht sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Zuchtstättenzulassungen, Zuchtberatung und Wurfkontrolle nachgewiesen hat.

## 4 Zucht

### 4.1 Zucht Voraussetzungen

#### 4.1.1 Allgemeines

Es darf nur mit gesunden, verhaltenssicheren und sozialverträglichen Hunden gezüchtet werden, die die festgelegten Voraussetzungen des VSNH erfüllen.

Das Tierschutzgesetz muss eingehalten werden.

Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- Sachkundenachweis durch erfolgreichen Abschluss eines Züchterseminares
- bei Erstzüchtern eine Zuchtstättenzulassung durch einen Zuchtwart oder Beauftragten eines Rassehundezuchtvereins, der bescheinigt, dass sehr gute, für die Hunde angemessene Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind.
- Nationaler Schutz eines Zuchtstättennamens für den Züchter,
- die Bestätigung, dass die Forderungen des Rassehundezuchtvereins VSNH hinsichtlich der Freiheit der Hunde von erblichen Defekten erfüllt sind, d.h. festgesetzte medizinisch diagnostische Befunde, erfolgreiche Teilnahme an einer ZZL (s. 4.1.2 Zuchtzulassung)
- sehr gute, den Hunden angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde
- beim Züchter Fähigkeiten und Möglichkeiten, die im Zusammenhang mit der Aufzucht von Welpen unabdingbar sind.



#### 4.1.2 Zuchtzulassung

Wie aus 4.1.1 ersichtlich werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard weitgehend entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Verhalten und Konstitution genügen.

Die Überprüfung erfolgt im Rahmen eines Zuchtzulassungsverfahrens nach Maßgabe des Standards (VSNH) der jeweiligen Rasse.

Die Zuchtzulassung darf nur von Personen erteilt oder verweigert werden, die vom Vorstand des Rassehundezuchtvereins VSNH ernannt sind.

Dies gilt für Zuchtwarte und Zuchtrichter des VSNH e.V., weitere Personen müssen beim Vorstand/HZW erfragt werden.

#### 4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Hündinnen:

Über 45 cm, 18 Monate beim ersten Deckakt , Kleinrassen unter 45 cm 15 Monate beim ersten Deckakt.

Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr belegt werden. In Einzelfällen kann die Zuchtleitung über eine Ausnahmeregelung in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Veterinär entscheiden.

Rüden:

Mindestalter, mit dem der Rüde sämtliche erforderlichen Zuchtzulassungsvoraussetzungen erworben hat, i.d.R. frühestens ab dem 15. Monat

Für Rüden ist kein Höchstalter festgelegt.

#### 4.1.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen als ihre Kondition zulässt. Eine Hündin soll innerhalb von 12 Monaten nicht mehr als einen Wurf haben. Stichtag ist der Wurfstag. Eine Belegung zweier aufeinanderfolgender Läufigkeiten ist nicht gestattet und wird als Zuchtverstoß gewertet.

#### 4.1.5 Wurfstärke

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit §1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren. Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen darf die Hündin frühestens 365 Tage nach dem Wurfdatum wieder belegt werden (7).

#### 4.1.6 Inzestzucht

Verpaarungen von Verwandten ersten Grades (8) sind untersagt.

#### 4.1.7 Widerruf der Zuchtzulassung

Die Zuchtzulassung eines Hundes muss widerrufen werden, wenn bei seinen Nachkommen eine besondere Häufung genetischer Defekte nachgewiesen wurde, oder er selbst zuchtrelevante Krankheiten oder Verhaltensänderungen nach der ZZL aufweist.

Gleiches gilt für Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben.

## 4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

### 4.2.1 Eintragungsverbot

Nachzucht von Hunden, denen in Deutschland aufgrund von ausschließenden Fehlern die Zuchtzulassung verweigert wurde und für die im Ausland eine Zuchtverwendung stattgefunden hat, darf nicht in das Zuchtbuch des Rassehundezuchtvereins VSNH eingetragen werden.

## 5 Zwingername, Zwingernamenschutz

### 5.1 Bedeutung

Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Er wird bei dem Rassehundezuchtverein VSNH beantragt und von diesem geschützt. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für die Rasse vergebenen unterscheiden; er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Er ist personen- und nicht vereins- oder verbandsgebunden.

## 5.2 Nachweis und Schutz

Der Rassehundezuchtverein VSNH führt Nachweis über die von ihm geschützten Zwingernamen. Der Zwingernamenschutz erlischt mit dem Tod des Züchters, sofern der Erbe nicht den Übertrag des Zwingernamens auf sich beantragt. Zwingernamen werden bis zu 10 Jahre nach dem Tode des Züchters nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen. Übertragungen sind durch Erbfolge oder entsprechende vom VSNH zu genehmigende vertragliche Regelungen möglich.

In Ahnentafeln von aus dem Ausland übernommenen Hunden werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen. Welpen aus Zuchtmietverhältnissen werden unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann (Zuchtrechtübertragung).

Züchter des Hundes im Rassehundezuchtverein VSNH können einen Beinamen beantragen, der in Beziehung zum Eigentümer steht. Der Beiname ist dem Rufnamen des Hundes beizufügen.

## 5.3 Geltung des Zwingernamens

Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingernamens, ausschließlich Hunde zu züchten, die in das Zuchtbuch des Rassehundezuchtvereins VSNH eingetragen werden. Vor der Übersendung der Zwingerschutzkarte, bei Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen von mehr als drei Jahren sind die Haltungs- und voraussichtlichen Haltungsbedingungen durch den zuständigen Zuchtwart oder einen Beauftragten des Rassehundezuchtvereins VSNH auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des Rassehundezuchtvereins VSNH hin (s. 4.1.1) zu überprüfen. Diese Übereinstimmung ist der Zuchtleitung durch den zuständigen Zuchtwart oder einen vom VSNH Beauftragten auf dem entsprechenden Formblatt zu bestätigen.

Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anspruchsänderung der Mitgliederverwaltung oder der Geschäftsstelle des VSNH unverzüglich mitzuteilen.

## 6 Deckakt

Im Sinne dieser Zuchtordnung gilt auch der Deckrüdenbesitzer als Züchter.

### 6.1 Pflichten des Deckrüdenbesitzers

Rüden, deren Eigentümer oder Besitzer für das Zuchtbuch des Rassehundezuchtvereins VSNH gesperrt sind, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

#### 6.1.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Deckrüdenbesitzer davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen des Rassehundezuchtvereins VSNH erfüllen.

Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

#### 6.1.2 Deckbescheinigung

Der Rüdenbesitzer bestätigt den Deckakt auf der Deckbescheinigung, die der Züchter bei den Unterlagen zur Wurfeintragung für die Zuchtbuchstelle des Rassehundezuchtvereins VSNH bereithalten muss.

#### 6.1.3 Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist zur Verbesserung der Rasse nur in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch die Zuchtleitung. Die danach erforderlichen Atteste sind an den VSNH zu übersenden.

Ausnahmefälle sind:

- Zu große Entfernungen (z.B. zwischen Kontinenten)
- Quarantänebestimmungen, die einem sinnvollen Zuchtaustausch im Wege stehen

## 6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers

Hündinnen, deren Eigentümer oder Besitzer für das Zuchtbuch des Rassehundezuchtvereins VSNH gesperrt sind, dürfen nicht zur Zucht verwendet werden. Für die Abwicklung eines Wurfs ist grundsätzlich der Züchter zuständig.

Der Züchter ist verpflichtet, einen Ortswechsel seiner Zuchtstätte dem Rassehundezuchtverein VSNH unverzüglich zu melden. Bis zu einer Überprüfung und Genehmigung der neuen Zuchtstätte (s. 4.1.1), ruht die Züchterlaubnis.

### 6.2.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Hündinnenbesitzer davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zuchtvoraussetzungen des Rassehundezuchtvereins VSNH erfüllen.

### 6.2.2 Zwingerbuch

Jedem Züchter wird empfohlen, ein Zwingerbuch zu führen. Zuständiger Zuchtwart und Zuchtleitung des Rassehundezuchtvereins VSNH haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.

### 6.2.3 Mitteilung von Deckakten

Der Züchter muss der Zuchtleitung des VSNH binnen 14 Tagen den Deckakt schriftlich melden.

#### 6.2.4 Mehrfachbelegung

Hündinnen dürfen in einer Läufigkeitsperiode nicht von verschiedenen Rüden gedeckt werden.

Werden Hündinnen während einer Hitze von zwei verschiedenen Rüden – auch von derselben Rasse - gedeckt, erhalten die Welpen nur Abstammungsnachweise, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis (DNA-Analyse) aller Welpen vorliegt.

#### 6.2.5 Elternschaftsnachweis

Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, wird der VSNH einen Abstammungsnachweis erst aufgrund eines Elternschaftsnachweises (DNA -Test) ausstellen.

#### 6.2.6 Registerhunde

Bei Verpaarungen mit Registerhunden, die im VSNH e.V. oder in einem anerkannten Hundeverein die Zuchtzulassung besitzen, muss der Paarungspartner einen vollen, lückenlosen Ahnennachweis besitzen. Dieser darf bis zur 4. Generation keine Registerhunde beinhalten. (Eltern = 1.Generation)

Registerhunde sind Hunde deren Vorfahren NICHT bekannt sind. Hunde, deren Ahnen wissentlich auf Grund vereinspolitischer Maßnahmen gelöscht wurden, sind keine Registerhunde. Hier werden die Ahnen nach Beweisführung wieder eingetragen.



**7.1 Wurfmeldung**

Alle Würfe sind dem Zuchtbuchamt/der Zuchtleitung des Rassehundezuchtvereins VSNH innerhalb von 3 Tagen nach dem Wurfakt mitzuteilen.

Ab dem 30. Tag nach dem Wurfakt ist dem Zuchtwart oder einem Beauftragten des VSNH Gelegenheit zu geben, eine Erstbesichtigung des Wurfs, d.h. eine Wurfkontrolle durchzuführen.

**7.2 Mitteilungen und Eintragung in das Zuchtbuch**

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von 14 Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitzuteilen.

**7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch**

Die Züchter des Rassehundezuchtvereins VSNH sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser ZO erfüllen.

Mit dem Wurfeintragungsantrag sind bei der Zuchtbuchstelle des VSNH einzureichen

- Original Ahnentafel bzw. Registerbescheinigung der Hündin,
- Deckbescheinigung mit Kopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden

Auf der Ahnentafel der Hündin trägt die Zuchtbuchstelle Wurfstag und Wurfstärke ein.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben „A“ beginnen.

Auch Würfe, bei denen die Zuchttauglichkeitsvoraussetzungen nicht vorliegen oder die z.B. als zweiter Wurf im Kalenderjahr nicht zulässig waren, werden eingetragen. Der Verstoß gegen die Zuchtregeln ist jedoch sowohl im Zuchtbuch als auch auf den Ahnentafeln der Welpen klar ersichtlich und verständlich darzustellen.

#### 7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen.

Es wird empfohlen, die Welpen vor der Grundimmunisierung zu entwurmen. Wann diese stattfindet liegt im Ermessen und der Verantwortung des Züchters und des verantwortlichen Tierarztes. Eine Titerbestimmung ist empfohlen. Eine Impfpflicht durch den Verein gibt es nicht mehr.

Eingriffe am Welpen vor der Wurfabnahme durch den Zuchtwart sind nur nach vorheriger Absprache mit der Zuchtleitung zulässig.

Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens am Tag der Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt.

## 7.5 Wurfabnahme

Die Welpen dürfen nicht vor erfolgter Wurfabnahme abgegeben werden. Bis zur Wurfabnahme müssen alle Welpen beim Züchter verbleiben.

Die Wurfabnahme wird von einem Zuchtwart oder einem von der Zuchtleitung beauftragten Tierarzt frühestens in der achten Lebenswoche durchgeführt.

Sämtliche Welpen sind zur Wurfabnahme unveränderbar zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist mittels Transponder (Mikrochip) nach ISO 11784 vorzunehmen.

Der Zuchtwart/TA erstellt den Wurfabnahmebericht, der alle wesentlichen Angaben der Welpen enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel.

Das Zuchtbuchamt des VSNH und der Züchter erhalten Kopien dieses Berichtes. Eine Wurfabnahme durch einen Veterinär ist zulässig (gleiche Vorgehensweise wie Zuchtwart).

## 8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch

### 8.2.1 Inhalt des Zuchtbuches

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen.

Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Schnittgeburten verzeichnet. Einzeleintragungen können nach Maßgabe des Rassehundezuchtvereins VSNH durchgeführt werden.

## 8.2.2 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser ZO gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, ihren Chip- und Zuchtbuchnummern nebst Angaben über ihre Fellfarbe. Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, die Zwingernamen und die Rufnamen und Zwingernamen der Elterntiere, ihre Fellfarbe sowie weitere Untersuchungsbefunde.

Ferner werden eingetragen: Decktag, Wurfstag, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen sowie Name und Anschrift des Züchters, Name des Deckrüden, Farbe, Anzahl der totgeborenen bzw. verendeten Welpen, der Inzuchtkoeffizient und der Ahnenverlustkoeffizient.

## 8.2.3 Ahnentafeln

Die als Auszug des Zuchtbuches ausgestellten Ahnentafeln weisen fünf oder mehr Ahnengenerationen auf.

## 8.3 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Fall für:

- alle Welpen, für deren Züchter das Zuchtbuch gesperrt ist,
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist und die über keine Registerbescheinigung verfügen.

Über die Eintragung von Hunden aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren entscheidet die Zuchtleitung des VSNH.

### 8.3 **Anerkennung anderer Zuchtbücher**

Der Rassezuchtverein VSNH erkennt alle Zuchtbücher anderer Verbände an.

### 8.4 **Angaben über Hunde mit Zuchtsperre**

Der Rassehundezuchtverein VSNH führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für die Zuchtsperre eingetragen sind.

## 9 **Ahnennachweis**

### 9.1 **Allgemeines**

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheinträgen identisch gewährleistet wird und drei oder mehr Ahnengenerationen aufweist.

Ahnentafeln dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.

### 9.2 **Eigentum der Ahnentafel**

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des Rassehundezuchtverein VSNH. Der kann jederzeit die Vorlage oder nach dem Tod des Hundes unter Angabe der Todesursache die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

Eine Umschreibung vereinsfremder Ahnentafeln erfolgt nicht mehr. Ein Hund wird mit der Ahnentafel und der Zuchtbuchnummer geführt, die er bei Geburt bekommen hat.

### 9.3 **Besitzrecht**

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem VSNH besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der Rassehundezuchtverein VSNH kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen.

Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der VSNH die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

### 9.4 **Beantragung von Ahnentafeln**

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registerbescheinigungen erfolgt auf Antrag, jedoch unverzüglich durch den Rassehundezuchtverein VSNH, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

### 9.5 **Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln**

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes auf der Webseite des Vereins oder in anderen Mitteilungen des VSNH fertigt die Zuchtbuchstelle des Rassehundezuchtvereins VSNH nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren. Bei Hündinnen ist darauf zu achten, alle ihre Würfe nachzutragen.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk „Zweitschrift“ tragen.

## 9.6 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerks muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

Das gilt sinngemäß auch für Registerbescheinigungen.

## 10 Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenübersicht des Rassehundezuchtvereins VSNH festgesetzt.

## 11 Verstöße

Die Überwachung dieser ZO obliegt der Zuchtleitung und dem Vorstand des Rassehundezuchtvereins VSNH. Jedes Mitglied muss dem VSNH umgehend Verstöße gegen die ZO zur Kenntnis geben.

Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen entsprechend dieser Ordnung des Vereins VSNH e.V. kann die Eintragung eines Wurfes von der Zahlung einer erhöhten Eintragungsgebühr abhängig gemacht werden. Die Eintragung kann auch abgelehnt, eine zeitlich begrenzte oder ständige Zuchtsperre verhängt oder ein Verweis erteilt werden.

## 12 **Verschiedenes**

Auch Nichtmitglieder des Rassehundezuchtvereins VSNH sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch des VSNH eingetragen werden sollen.

## 13 **Schlussbestimmungen**

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.

Der Vorstand, die Zuchtleitung und alle Züchter des Rassehundezuchtvereins VSNH können in dringenden Fällen diese Ordnung in einer außerordentlichen Versammlung ändern.

Änderungen der Zuchtordnung treten nach Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins oder in anderen Mitteilungen des Rassehundezuchtvereins VSNH in Kraft.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbstständig zu unterrichten.

© VSNH e.V. Stand: Januar 2017



# Zuchtordnung Teil 2

## 1. Zuchtbestimmungen

### 1.1 Allgemeine Ausführung für alle Rassen im Verein

1.1.1 Es dürfen alle Varietäten (Deutscher Spitz) miteinander verpaart werden. Dabei muss der Züchter stets sein Zuchtziel offen legen und diese Maßnahme begründen. Diese Verpaarungen fallen nicht unter ein Auszuchtprogramm und sind somit nicht genehmigungspflichtig.

### 1.1.2 Untersuchungen – Stand 1.1.2016

Zwerg- und Kleinspitze	PL - Pflichtuntersuchung
Mittelspitze	PL - Pflichtuntersuchung HD empfohlen (Pflicht bei Verpaarungen mit Großspitz)
Groß- und Wolfsspitze	HD, ED und PRA Pflichtuntersuchung PL empfohlen
Husky	HD und ED Pflichtuntersuchung PL empfohlen
Akita ( jap. und amerik.)	HD, ED und PRA Pflichtuntersuchung PL empfohlen

Alle Hunde müssen ein DNA Profil in einem anerkannten Labor hinterlegt haben.  
(vorzugsweise Laboklin)

1.1.3 Hunde, die eine Zuchtzulassung außerhalb des VSNH e.V. haben und deren Untersuchungen von den unseren abweichen, dürfen nach Rücksprache mit dem HZW oder einem verantwortlichen aus dem Vorstand, eingesetzt werden – **dies wird nicht mehr als Zuchtverstoß gewertet.**

#### 1.1.4 **Farbregelungen:**

Amerikanischer und Japanischer Akita  
Husky

es gilt der FCI Standard inkl. Farben  
es gilt der FCI Standard inkl. Farben

Deutscher Spitz: **Es gilt der Standard des VSNH e.V., nicht der FCI Standard!**

Dieser sieht vor: Schwarz, Braun, Weiß, Schecken, Graugewolkt, Wildfarben - alle Farben und Farbschläge sind erlaubt außer Merle.

Träger des Dilute-Gens und Hunde in den typisch aufgehellten Farben wie blau, silver, mausgrau, rehgrau, lilac, isabell oder cream sind nicht von der Zucht ausgeschlossen, dürfen aber nur mit Hunden verpaart werden, die einen Farbttest nachweisen können (D-Lokus).  
d/d darf nur mit D/D verpaart werden, D/d nur mit D/d oder D/D.

1.1.5 **Größen:** Es gelten die bei der FCI im Standard hinterlegten Größenangaben für: Akita, Husky, Samojede und alle anderen nordischen Rassen.

Deutscher Spitz: Abweichend gilt hier für den Großspitz und den Wolfsspitz die Größenfreigabe nach oben. Dabei sollte ein Widerristmaß von 60 cm nicht überschritten werden.

#### 1.1.6. **Registerhunde**

Registerhunde sind Hunde ohne Abstammungsnachweis. Diese müssen von einem Zuchtrichter oder einem vom Vorstand beauftragten Zuchtwart phänotypisch beurteilt werden. Weiterhin müssen die Hunde alle vorgeschriebenen Untersuchungen vorweisen. Mit der Eintragung in das Register erhält dieser Hund eine vorläufige Zuchtzulassung. Eine zusätzliche ZTP ist nicht mehr vorgesehen, da diese durch die wesentlich aufwändigere Beurteilung ersetzt wird.

Eine Verpaarung zweier Registerhunde ist untersagt und stellt einen schweren Zuchtverstoß dar.

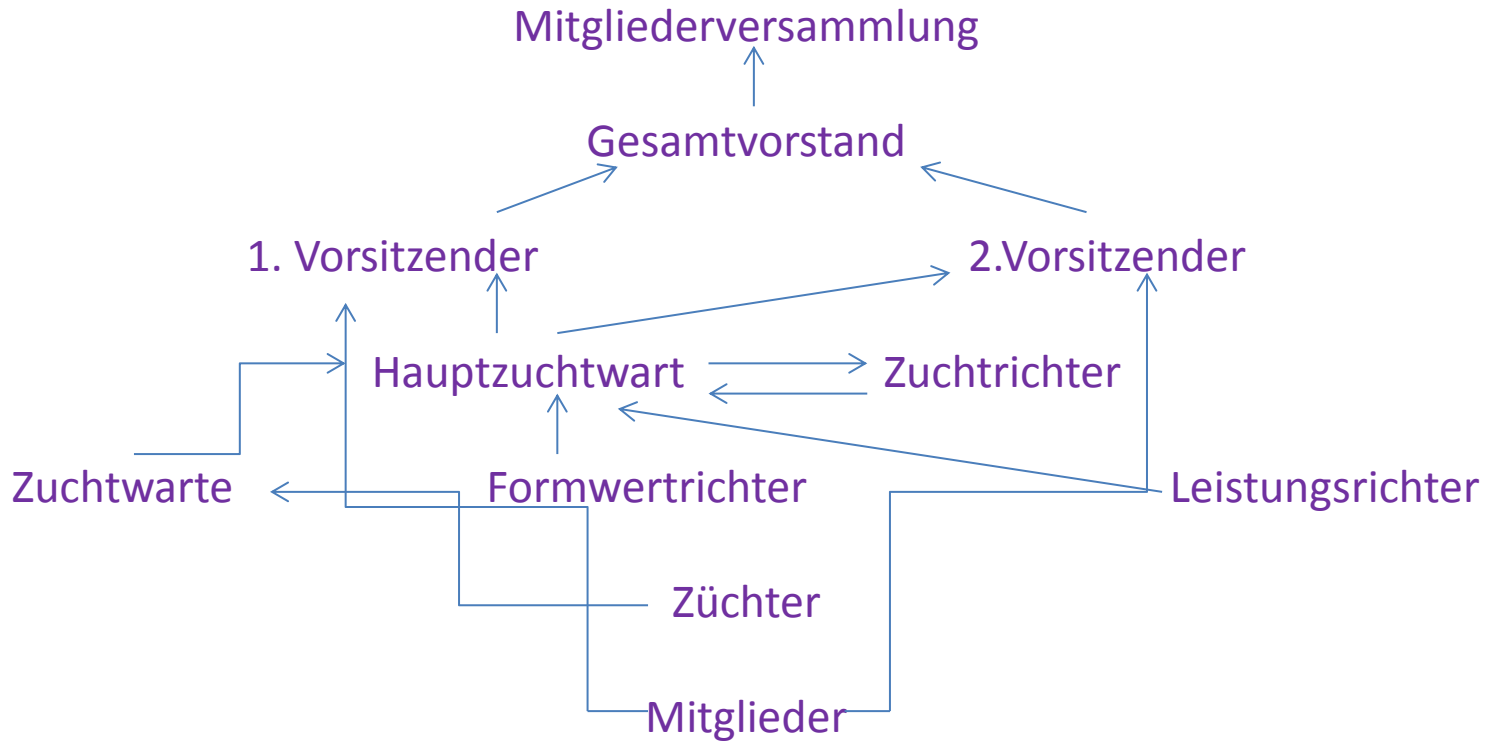
## 2. Zuchtzulassungsverfahren

1. Zuchtzulassungsverfahren werden von Zuchtwarten und Zuchtrichtern des VSNH e.V. durchgeführt.
2. Diese werden/können beim Halter abgenommen werden, auf vorher bekannt gegebenen Veranstaltungen sowie auf Ausstellungen.
3. Der Zuchtwart/Zuchtrichter hat hierzu sorgsam entsprechend den Vorgaben den Hund phänotypisch zu begutachten, sein Wesen zu prüfen sowie Maße und Gewicht zu dokumentieren.
4. Ab 1.4.2017 muss nach erfolgter Beurteilung eine Formwertnote wie folgt vergeben werden. Diese ist auf der ZZL zu vermerken.
  - V vorzüglich
  - Sg sehr gut
  - G gut
  - Be befriedigend
  - Dq ungenügendDie Formwertnoten V bis G beinhalten eine Zuchtzulassung!
5. Richter und Zuchtwarte, die nicht dem VSNH e.V. angehören, können nur mit Zustimmung des Vorstandes eine ZZL für Hunde im VSNH ausstellen.
6. Wesen: Die Wesensprüfung hat auf die im Standard festgelegten Merkmale zu erfolgen. Die Wahl der Mittel obliegt dem ausführenden Zuchtrichter/Zuchtwart.

# Zuchtordnung Teil 3

- 2. Allgemeines
- 3. Zuchtverstöße, Bußgelder

## 2.1 Organigramm



### 3.1 Zuchtverstöße:

Reihenfolge: Verwarnung, 1. und 2. kostenpflichtige Verwarnung s.u., Vereinsausschluss

Alle Würfe im VSNH, die einen Zuchtverstoß aufweisen, werden im Zuchtbuch und im Ahnennachweis vermerkt und gekennzeichnet.

1. Verwarnung	1. Zuchtverstoß	doppelte Gebühren
2. Verwarnung	2. Zuchtverstoß	250 - 500 €
3. Verwarnung	3. Zuchtverstoß	500 - 1000 € und Vereinsausschluss

Vereinsausschlüsse auf Grund von Zuchtvergehen werden öffentlich bekannt gemacht, um zu verhindern, dass in anderen Vereinen zu Lasten der Hunde weiter gezüchtet wird.

Beschluss der Mitgliederversammlung 2015 in Bann.

# Züchtergrundseminar

Ab 1.5.2017 auch im VSNH e.V.

## WAS VERMITTELT EIN ZÜCHTERGRUNDSEMINAR ?

Auswahl von Deckrüden und Zuchthündin

Deckakt und Deckschein

Gesundheitliche Voraussetzungen zur Zucht

Hundeverordnungen und gesetzliche Bestimmungen

Zuchttauglichkeitsprüfungen und Wurfabnahme durch den Zuchtwart

Bestimmungen zur Haltung und Zucht von Hunden

Zuchtvoraussetzungen

Die Wurfvorbereitung der Hündin

Versorgung und allgemeine Tipps zur Trächtigkeit

Der Wurf selbst

Die Wurfstätte der Hündin

Aufzucht und Betreuung der Welpen

Wie baue ich eine Wurfbox, brauche ich diese überhaupt?

Wie suche und finde ich einen Deckrüden?

Was muss ich wann tun?

Wie erkenne ich die Läufigkeit einer Hündin?

Wie berechne ich den richtigen Decktag? Kann der Tierarzt mit bei der Ermittlung des Decktages helfen?

Wann brauche ich den Zuchtwart und den Tierarzt?

Was muss ich vor der Zucht beachten?

Wie und warum muss ich einen Zwingerschutz beantragen?

Was passiert bei der Geburt?

**Seminare mit anderen Inhalten werden nicht anerkannt!**